

Würzburg, 27.4.2010

Bayerisches Verwaltungsgericht Würzburg – Pressestelle

-Pressemitteilung-

Auch Versammlung in Würzburg darf stattfinden

Für den 1. Mai 2010 wurden in Schweinfurt unter dem Motto „Kapitalismus bedeutet Krieg“ und in Würzburg mit dem Thema „Freie Völker statt freier Märkte“ Versammlungen angemeldet. Beide Städte sprachen Versammlungsverbote aus und ordneten für den Fall, dass ein Rechtsmittel gegen ein Verbot erfolgreich sein sollte, Beschränkungen an.

Mit Beschluß vom 26.4.2010 Nr. W 5 S 10.330 hat das Verwaltungsgericht Würzburg dem gegen den Bescheid der Stadt Schweinfurt gerichteten Eilantrag stattgegeben (vgl. die Pressemitteilung des Gerichts von heute Vormittag).

Nunmehr hat die zuständige 5. Kammer des Verwaltungsgerichts auch über den gegen das Würzburger Verbot gerichteten Rechtsbehelf entschieden. Die Verbotsverfügung wurde –wie im Schweinfurter Fall- suspendiert. Nach Auffassung des Gerichts liegen auch in Würzburg die Voraussetzungen des Bayerischen Versammlungsgesetzes für ein Versammlungsverbot nicht vor. Weder dem Tag noch dem Ort der Versammlung komme ein „an die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft erinnernder Sinngehalt mit gewichtiger Symbolkraft“ zu. Versammlungsverbote seien nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts grundsätzlich nur zum Schutz elementarster Rechtsgüter in Betracht zu ziehen. Hinreichende, auf die konkrete Versammlung bezogene Tatsachen, denen zufolge vom Veranstalter oder von Versammlungsteilnehmern Straftaten begangen würden, die dann vom Veranstalter nicht unterbunden oder gar unterstützt würden, seien nicht dargetan worden. Die behördliche Erwartung gewaltbereiter Personen aus der rechtsextremen Szene rechtfertige ein vorbeugendes Verbot nicht. Nicht feststellbar sei –auch unter Berücksichtigung der größeren Zahl von zeitgleich in Würzburg und andernorts stattfindenden Veranstaltungen- das Vorliegen eines sog. polizeilichen Notstandes.

Gegen die Entscheidung des Verwaltungsgerichts kann beim Bayer. Verwaltungsgerichtshof in München Beschwerde eingelegt werden.

(Verwaltungsgericht Würzburg, Beschluss vom 27.4.2010 Nr. W 5 S 10.345)